



FAQ - Häufige Fragen zum Thema *Elternbeiträge ab 1. August 2027*

Was bedeutet kostenfreie Bildung für Alle?

Beitragsfrei sind ab 1. August 2027

- Einkommen bis 60.000 Euro,
- Kita-Betreuung im letzten und vorletzten Jahr vor der Einschulung,
- Betreuungsumfänge in Kitas und Kindertagespflegen bis zu 35 Wochenstunden und
- Offener Ganzttag (OGS) bis 15 Uhr.

Welchen Beitrag müssen Eltern ab dem 1. August 2027 zahlen?

Ein Elternbeitrag fällt künftig erst an, wenn das jährliche Bruttohaushaltseinkommen über 60.000 Euro liegt.

Bei Einkommen über 60.000 Euro wird ein Elternbeitrag aber nur fällig, wenn mehr als 35 Betreuungsstunden pro Woche in Kita oder Kindertagespflege genutzt werden oder im Offenen Ganzttag eine Betreuung über 15 Uhr hinaus gebucht wird.

Für die letzten beiden Kitajahre zahlen Eltern unabhängig vom Einkommen ebenfalls keinen Beitrag, auch wenn das Kind bis zu 45 Stunden in der Woche betreut wird.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem positiven Bruttojahreseinkommen und dem gebuchten Betreuungsumfang. Die dafür geltenden Beiträge sind den [Elternbeitragstabellen](#) (gültig ab 1. August 2027) zu entnehmen.

Welcher Elternbeitrag fällt bei einer Betreuung von mehr als 45 Wochenstunden an?

Liegt die Gesamtzahl der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit in Kindertagespflege oder Kita über 45 Stunden pro Woche, werden Beiträge unter Berücksichtigung des Einkommens gemäß der Beitragstabelle sowie der in Anspruch genommenen Stundenzahl fällig. Dabei wird für jede zusätzliche Stunde ein Aufschlag von 5 Prozent des jeweiligen Elternbeitrags erhoben.

Wird ein Kind in den letzten beiden Kita-Jahren mehr als 45 Stunden in der Woche betreut, wird ein Beitrag nur für die Stunden fällig, die 45 Betreuungsstunden in der Woche übersteigen.

Beispiel

Kind, 5 Jahre, Betreuungsvertrag 48 Stunden in der Woche. Die Eltern verfügen über ein Jahreseinkommen von 120.000 Euro und befinden sich damit in Einkommensstufe 4.

Elternbeitrag nach Tabelle für 45 Stunden Betreuung = 520 Euro. Diese entfallen aber aufgrund der Beitragsfreiheit der letzten beiden Kita-Jahre.

Für jede Betreuungsstunde oberhalb der 45 Stunden ist ein Elternbeitrag von 5 Prozent von 520 Euro zu entrichten. Im Beispielsfall damit 26 Euro mal 3 Stunden = 78 Euro monatlich.

Wie wird der Stichtag für die Beitragsfreiheit festgelegt?

Der Stichtag ist in § 50 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) geregelt. Danach sind Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kindergartenjahres (das am 1. August beginnt) 4 Jahre alt werden, bis zur Einschulung beitragsfrei.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist an diese gesetzliche Regelung gebunden und kann hiervon weder zugunsten noch zulasten einzelner Kinder abweichen.

Was müssen Eltern tun, wenn ihr Kind bereits betreut wird und sie ab dem Kitajahr 2027/2028 eine 35-Stunden-Betreuung für ihr Kind wünschen?

Eltern bestimmen den Betreuungsbedarf ihres Kindes. Sofern Kinder bereits betreut werden und Eltern auf einen beitragsfreien 35 Stundenplatz wechseln möchten, sollten sie ihren Bedarf bei den Einrichtungsleitungen oder Trägern anmelden.

Was müssen Eltern tun, die ihr Kind ganz neu für das Kitajahr 2027/2028 anmelden möchten?

Eltern, die ihr Kind erst für das Kitajahr 2027/2028 anmelden möchten, tragen ihren Betreuungswunsch entsprechend im [Kita-Navigator](#) ein. Bei Fragen zur Anmeldung im Kita-Navigator oder zu Betreuungsmöglichkeiten hilft und berät der [i-Punkt Familie](#).

Wann erhalten Eltern die Zusage für den geänderten Betreuungsumfang?

Verbindliche Zusagen für Betreuungsumfänge ab dem Kitajahr 2027/2028 können erst nach Abschluss der Bedarfsplanungen gegeben werden, das heißt in der Regel nicht vor Dezember 2026.

Können Eltern eine 35-Stunden-Betreuung für ihr Kind auch flexibel über die Woche verteilt buchen?

Soweit organisatorische, personelle oder festgelegte Kernzeiten der Kitas und Kindertagespflegestellen dem nicht entgegenstehen, kann der wöchentliche Betreuungsbedarf auch an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten erfüllt werden.

Auch hierzu ist es wichtig den entsprechenden Bedarf der Betreuungszeiten in der Kita oder der Kindertagespflege anzusprechen. Ziel ist es, den Betreuungsbedarfen möglichst vieler Familien einer Einrichtung gerecht zu werden

Ist ein späterer Wechsel von 35 auf 45 Betreuungsstunden möglich, wenn sich der Betreuungsbedarf der Familie ändert?

Eltern können die Betreuungszeit entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich frei wählen. Eine Anpassung der Betreuungszeit – beispielsweise von 35 auf 45 Stunden – ist daher möglich, sofern die organisatorischen und personellen Voraussetzungen

der Einrichtung dies zulassen. Eltern sollten sich bei Änderungswünschen frühzeitig an ihre Einrichtungsleitungen oder den Träger wenden. Bei Bedarf unterstützt dabei auch der i-Punkt Familie.

Zählt das Brutto -oder das Nettoeinkommen?

Es zählen alle positiven Bruttoeinkünfte der einkommenseinsatzpflichtigen Personen. Zum maßgeblichen Bruttoeinkommen zählen insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (z. B. Lohn, Gehalt, Beamtenbezüge)
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Kapitalerträge (z. B. Zinsen und Dividenden)
- Renten und Pensionen
- Unterhaltsleistungen
- Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld oder Mutterschaftsgeld)
- Elterngeld, soweit die gesetzlichen Freibeträge überschritten werden
- steuerfreie Einnahmen (z. B. Zuschläge für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit)
- öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, soweit diese für die Familie oder das betreute Kind bestimmt sind.

Nicht zum Bruttoeinkommen zählen beispielsweise Kindergeld, Kinderzuschlag sowie die gesetzlich freigestellten Anteile des Elterngeldes.

Was zahlen Eltern, wenn sie mehrere Kinder haben?

Unabhängig von der Zahl der Kinder sind ab 1. August 2027 beitragsfrei

- Einkommen bis 60.000 Euro,
- Kita-Betreuung im letzten und vorletzten Jahr vor der Einschulung,
- Betreuungsumfänge in Kitas und Kindertagespflegen bis zu 35 Wochenstunden und
- Offener Ganzttag bis 15 Uhr.

Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kita, Kindertagespflege oder eine Betreuung im Primarbereich länger als 35 Stunden in der Woche (OGS nach 15 Uhr), ist der volle Beitrag stets für das Kind zu entrichten auf das laut Beitragstabelle der höchste Beitrag entfällt. Für das zweite und jedes weitere Kind wird jeweils eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt.

Was zahlen Eltern für ein Geschwisterkind, wenn ein Kind in die beitragsfreien letzten beiden Kitajahre fällt?

Kinder in den letzten beiden (beitragsfreien) Kita-Jahren werden unabhängig vom Betreuungsumfang als vollzahlende Beitragskinder gezählt.

Die Geschwisterkinder profitieren hiervon und zahlen maximal 50 Prozent des Beitrages.

Befinden sich zwei Geschwisterkinder gleichzeitig in den letzten beiden Kita-Jahren, fällt für keines der Kinder im Regelangebot Kita (Betreuung bis 45 Wochenstunden) ein Elternbeitrag an.

Sind trotz Beitragsfreiheit Kosten für das Mittagessen zu zahlen?

Ja, das Verpflegungsentgelt wird unabhängig vom Elternbeitrag direkt durch den zuständigen Träger der Einrichtung erhoben.

Muss der Elternbeitrag auch während der Schließzeiten der Kita, beispielsweise in den Sommerferien, gezahlt werden?

Ja. Die Elternbeiträge werden auch während der Schließzeiten der Kita, Kindertagespflegestelle oder Betreuung im Primarbereich erhoben. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob die Betreuung aufgrund von Ferien- oder Schließzeiten sowie Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann.

Müssen Eltern Beiträge zahlen, wenn sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen?

Nein. Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nach Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Zahlung des Elternbeitrags befreit.